MAINZ · BINGEN
Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

über
Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
55276 Oppenheim

an
Ortsgemeinde Weinolsheim

Verbandsgemeinde
Rhein-Selz
28. MRZ. 2024

Es schreibt Ihnen

Frau Anja Schantz
Sicherheit und Ordnung/
Kommunalaufsicht
FB Kommunalaufsicht
Zimmer:126
Tel. 06132 / 787 – 5182
Fax 06132 / 787 97 – 5198
E-Mail: schantz.anja@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom
Aktenzeichen 51c-11821-10

25. März 2024

Ortsgemeinde Weinolsheim;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weinolsheim am 12.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde uns am 15.03.2024 zur kommunalaufsichtlichen Prüfung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2024 wird hinsichtlich des festgesetzten **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse i. H. v. 1.135.611 €** gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO **genehmigt**.

Aufgrund der laut Vorbericht vorhandenen liquiden Mittel der Ortsgemeinde weisen wir entsprechend § 105 Abs. 2 GemO darauf hin, dass zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bis zum festgesetzten Höchstbetrag nur aufgenommen werden können, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem verweisen wir auf § 105 Abs. 5 GemO, wonach Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse, die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 begründet werden, innerhalb von höchstens 36 Monaten vollständig getilgt werden sollen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Entsprechend den Angaben in der vorgelegten Bilanz 2022 beträgt der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 3.272.041,75 und zum 31.12.2022 3.237.876,06 €. Wir bitten um Prüfung und ggf. Änderung der Angaben in § 7 der Haushaltssatzung 2024. Da es sich dann um einen Übertragungsfehler handeln würde, kann im vorliegenden Fall auf einen Beitrittsbeschluss verzichtet werden. Die Ratsmitglieder sind jedoch über die berichtigte Darstellung in der Haushaltssatzung zu informieren. Bei Bekanntmachung der Haushaltssatzung bitten wir, die Berichtigungen zu beachten.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php

Der **Ergebnishaushalt** schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.765 € ab. Der Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO konnte somit erreicht werden. Gemäß Planung wird auch für die Folgejahre 2025 bis 2027 mit Jahresüberschüssen gerechnet.

Der **Finanzhaushalt** konnte gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ebenfalls ausgeglichen werden. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i. H. v. 99.802 € reicht zur Deckung der Tilgung von Investitionskrediten (22.991 €) aus. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse, für die ein Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO hätte ausgewiesen werden müssen, bestehen keine. Es errechnet sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 305.395 €. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistung soll der verbleibende Überschuss die Forderungen gegenüber Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse erhöhen. Auch in den Folgejahren bis 2027 wird mit Finanzmittelüberschüssen kalkuliert.

Die **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** der Ortsgemeinde ist gegeben. Sowohl für das Haushaltsjahr 2024 als auch für die Folgejahre 2025 bis 2027 errechnet sich gemäß Planung jeweils eine freie Finanzspitze.

Im investiven Bereich sind im Haushaltsplan 2024 Auszahlungen für die Maßnahmen „Anschaffung von Straßen-Solarlampen", „Ausbau Frankenstraße/Mühlweg" und „Umrüstung auf LED im Dorfgemeinschaftshaus" i. H. v. insgesamt 1.120.000 € veranschlagt. Einzahlungen sind gemäß Übersicht i. H. v. insgesamt 1.323.593 € aus Grundstücksverkauf, Fördermittel und Ausbaubeiträgen eingeplant.

Auf die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 13.12.2023 bei § 38 Abs. 4 GemHVO bezüglich der Veranschlagung von Grabnutzungsentgelten wird verwiesen und um künftige Beachtung gebeten.

Des Weiteren bitten wir, künftig die neuen, verbindlich vorgegebenen Muster der Anlage 3 zur VV-GemHSys für den Haushaltsplan samt Anlagen zu nutzen.

Gegen die Festsetzungen/Veranschlagungen in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Dies gilt für den Stellenplan unter der Voraussetzung, dass die maßgeblichen tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Schantz
(Sachbearbeiterin)